

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 (1), 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. Den am 19.10.1973 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 2 – Henneweide zu ändern (16. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich auf die Zulassung eines DREMPELS von max. 1,25m für die Grundstücke Gemarkung Bergneustadt, Flur 2, Flurstücke 4568, 4297.
3. Die übrigen Festsetzungen (2geschossige Bauweise, Allgemeines Wohngebiet, Geschossflächenzahl 0,8, offene Bauweise, Dachneigung 23 – 28 Grad) werden nicht geändert.
- 4 Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 02.04.2004) ist beigelegt.
5. Die textlichen Festsetzungen (Stand: 02.04.2004) sind beigelegt.
6. Die 6. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 GO NW als **Satzung** beschlossen.